

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 24. Februar 2005

Nr. 2/2005 – 15. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum Schutz von Bäumen - Baumschutzsatzung -
2. Satzung der Gemeinde Mark Landin zum Schutz von Bäumen - Baumschutzsatzung -
3. Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
4. Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
5. Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
6. Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen
Passow 20.01.2005
Mark Landin 03.02.2005
Berkholz-Meyenburg 03.02.2005
Ortsbeirat Flemsdorf 07.02.2005
Schöneberg 10.02.2005
2. Bekanntmachung zum Entwurf des externen Notfallplanes für das Unternehmen PCK Raffinerie GmbH

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Übung der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Oder-Welse - Fiktive Bekämpfung eines Waldbrandes im Industrie- und Gewerbepark
2. Einladung Frauentagsfeier
3. Einladung Jagdgenossenschaft Landin
4. Anrufbus Bereich Schöneberg
5. Projekt-Suche für das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum Schutz von Bäumen - Baumschutzsatzung-

Auf Grund § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S.

350) i.V.m. § 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 03.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Berkholz-Meyenburg.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2**Schutzgegenstand**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung werden Bäume im nachstehend bezeichneten Umfang als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt
 1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern),
 2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung vom 18. Mai 1981 (Gbl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251), oder gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004 (GVBl. II Nr. 21 S. 553) gepflanzt wurden. Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern) aufweisen,
 2. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs,
 3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist,
 4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baumnutzungsverordnung,
 5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten,
 6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach §§ 34 Ziffer 1 in der Zeit vom 15. März bis 15. September, Ziffer 3 und § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und der Schutz von Alleen gemäß § 31.

§ 3**Verbote, zulässige Handlungen**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf Wurzelbereich- und Kronenbereich von geschützten Bäumen, welche zu nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, anzusehen:
 1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
 3. das Vornehmen von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 5. das Ausbringen von Herbiziden.

Der Wurzelbereich des Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

- (3) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Der Amtsdirektor hat die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Er kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 5**Ausnahmen**

- (1) Der Amtsdirektor kann auf Antrag des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 1. der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind beim Amtsdirektor schriftlich mit Begründung durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten oder den Inhaber einer schriftlichen Vollmacht der v. g. Personen zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine Ortsbesichtigung durch eine/n Mitarbeiter/in des Amtes Oder-Welse, der/die eine zusammenfassende Beurteilung vornimmt. Der Amtsdirektor kann darüber hinaus die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen. Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag trifft der Amtsdirektor auf der Grundlage dieser Beurteilung/des Gutachtens.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6**Baumschutz bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an den Amtsdirektor zu richten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7**Ersatzpflanzung, Ausgleichsabgabe**

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 kann der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 130 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein heimischer Baum mittlerer Baumschulqualität (mindestens 14-16 cm Stammumfang) zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jeden weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang, ein zusätzlicher heimischer Baum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück, wenn dies unmöglich ist, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten Baumes vorzunehmen. Werden Grundstücke Dritter in Anspruch genommen, so ist zur Ersatzpflanzung deren schriftliche Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Amtsdirektor kann den Antragsteller verpflichten, Teile des gefälltten Baumes bereitzustellen, insbesondere wenn Baumteile mit Baumhöhlen anfallen. Die Teile sind im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung zweckgebunden für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Aufrechterhaltung der Biotopstrukturierung und Biotopvernetzung, sowie zur Erhaltung von Tierwohnstätten einzusetzen. Die Bereitstellung oder der Einsatz dieser Teile, ist bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.
- (4) Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode (zweite Junihälfte) nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
Die Ausgleichszahlung ist festzusetzen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 1 Ziff. 2 gestützt wird und keine Ersatzpflanzung auf dem betreffenden Grundstück möglich ist. Bei der Ermittlung der Ausgleichszahlung wird davon ausgegangen, dass ein Baum derselben Art zu pflanzen ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus den ermittelten Richtwerten für Garten- und Parkbäume entsprechend Anlage dieser Satzung. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Berkholz-Meyenburg zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten Baumes zu verwenden.
- (6) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr nach Beseitigung des Baumes auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig. Die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 5 ist innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Bescheides fällig.
- (7) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist dem Amtsdirektor umgehend schriftlich anzuzeigen.
Hierbei sind Art sowie die Pflanzgröße zu benennen. Die Pflanzstellen sind einem beigefügten Lageplan zu kennzeichnen.

§ 8**Folgenbeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber dem Amtsdirektor die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 9**Gebühren**

Die Höhe der Gebühren gemäß § 5 richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oder-Welse in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 7 nicht nachkommt oder
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 den gefälltten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 11**Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 10.02.2005

*Amtsdirektor
Detlef Krause*

Tabellen siehe Seiten 4 und 5

ANLAGE

Rechnung für einen Gartenpflanzenbaum Laubgehölze: Hochstamm SRU 14-16 cm

Gehölzname	Gehölz-kosten		Gehölz-zuzugl.		zuzugl. Pflanz-kosten	4% Kapsel-zins	Lohn u. Material	Summe Pflege	Summe Pflanz-ung u. An-Planzung	5% Gehölz-	
	netto in €	in €	netto in €	in €							(in €)
<i>Acacia campylo-</i>	275,00	247,50	207,10	367,10	367,10	14,28	30,00	130,17	495,27	24,76	520,03
<i>A. galeandifolia</i> (Gold-Ahorn, Silber-Ahorn)	245,00	220,50	255,78	325,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>Acer pseudoplatanus</i> (Berg-Ahorn)	245,00	220,50	225,78	325,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>A. platanoides</i> (Horn-Ahorn)	330,00	297,00	314,52	414,52	414,52	16,58	30,00	145,33	559,85	27,99	587,84
<i>A. dasycarpum</i> (Horn-Ahorn)	245,00	220,50	255,78	325,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>Betula pubescens</i> (Weiß-Birke)	245,00	220,50	225,78	325,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>B. pendula</i> (Hängebirke)	225,00	202,50	234,50	304,50	304,50	12,18	30,00	131,05	436,55	21,83	458,38
<i>B. nana</i> (Zwergbirke)	245,00	220,50	255,78	325,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>B. pubescens</i> (Hängebirke)	245,00	220,50	255,78	325,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>B. pendula</i> (Hängebirke)	225,00	202,50	234,50	304,50	304,50	12,18	30,00	131,05	436,55	21,83	458,38
<i>B. pubescens</i> (Hängebirke)	300,00	270,00	315,80	387,50	387,50	15,32	30,00	147,37	534,87	27,24	562,11
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)	275,00	247,50	287,50	357,10	357,10	14,28	30,00	136,17	493,27	24,76	518,03
<i>C. betulus</i> (Hainbuche)	300,00	270,00	315,80	387,50	387,50	15,32	30,00	147,37	534,87	27,24	562,11
<i>Catalpa bignonioides</i>	245,00	220,50	255,78	325,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>C. bignonioides</i> (Fremdenbaum)	540,00	486,00	563,76	633,76	633,76	25,35	30,00	172,03	805,79	40,29	846,08
<i>Cornus alba</i> (Kornelkirsche)	245,00	220,50	255,78	325,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>Cornus sanguinea</i> (Bauhinie)	365,00	328,50	341,00	451,06	451,06	18,04	30,00	149,89	600,95	30,05	631,00
<i>Crataegus alba</i> (Weiß-Holgorn)	330,00	297,00	314,52	414,52	414,52	16,58	30,00	145,33	559,85	27,99	587,84
<i>Fagus sylvatica</i> (Auer-Eiche)	550,00	495,00	513,20	663,20	663,20	26,53	30,00	191,73	854,93	42,75	897,68
<i>F. sylvatica</i> (Auer-Eiche)	355,00	320,50	328,50	428,50	428,50	16,94	30,00	148,89	587,44	29,37	616,81
<i>Fagus sylvatica</i> (Auer-Eiche)	245,00	220,50	255,78	325,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>F. sylvatica</i> (Auer-Eiche)	330,00	297,00	314,52	414,52	414,52	16,58	30,00	145,33	559,85	27,99	587,84
<i>Gleditsia inaequalis</i> (Gleditschie)	275,00	247,50	287,10	357,10	357,10	14,28	30,00	136,17	493,27	24,76	518,03

Fortsetzung auf Seite 5

Satzung der Gemeinde Mark Landin zum Schutz von Bäumen - Baumschutzsatzung -

Auf Grund § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) i. V. m. § 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 03.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Mark Landin.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung werden Bäume im nachstehend bezeichneten Umfang als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt
 1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern),
 2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung vom 18. Mai 1981 (Gbl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251), oder gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004 (GVBl. II Nr. 21 S. 553) gepflanzt wurden.
Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern) aufweisen,
 2. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs,
 3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist,
 4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
 5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten,
 6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach §§ 34 Ziffer 1 in der Zeit vom 15. März bis 15. September, Ziffer 3 und § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und der Schutz von Alleen gemäß § 31.

§ 3

Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen.

- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf Wurzelbereich- und Kronenbereich von geschützten Bäumen, welche zu nachhaltiger Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, anzusehen:
 1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist, das Vornehmen von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 5. das Ausbringen von Herbiziden.

Der Wurzelbereich des Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

- (3) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Der Amtsdirektor hat die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Er kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Der Amtsdirektor kann auf Antrag des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kam.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 1. der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind beim Amtsdirektor schriftlich mit Begründung durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten oder den Inhaber einer schriftlichen Vollmacht der v.g. Personen zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine Ortsbesichtigung durch eine/n

Mitarbeiter/in des Amtes Oder-Welse, der/die eine zusammenfassende Beurteilung vornimmt. Der Amtsdirektor kann darüber hinaus die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen. Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag trifft der Amtsdirektor auf der Grundlage dieser Beurteilung/des Gutachtens.

- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an den Amtsdirektor zu richten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichsabgabe

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 kann der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 130 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein heimischer Baum mittlerer Baumschulqualität (mindestens 14-16 cm Stammumfang) zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jeden weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang, ein zusätzlicher heimischer Baum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück, wenn dies unmöglich ist, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten Baumes vorzunehmen. Werden Grundstücke Dritter in Anspruch genommen, so ist zur Ersatzpflanzung deren schriftliche Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Amtsdirektor kann den Antragsteller verpflichten, Teile des gefälltten Baumes bereitzustellen, insbesondere wenn Baumteile mit Baumhöhlen anfallen. Die Teile sind im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung zweckgebunden für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Aufrechterhaltung der Biotopstrukturierung und Biotopvernetzung, sowie zur Erhaltung von Tierwohnstätten einzusetzen. Die Bereitstellung oder der Einsatz dieser Teile, ist bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.
- (4) Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode (zweite Junihälfte) nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Die Ausgleichszahlung ist festzusetzen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 1 Ziff. 2 gestützt wird und keine Ersatzpflanzung auf dem betreffenden Grundstück möglich ist. Bei der Ermittlung der Ausgleichszahlung wird davon ausgegangen, dass ein Baum derselben Art zu pflanzen ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus den ermittelten Richtwerten für Garten- und Parkbäume entsprechend Anlage dieser Satzung. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Mark Landin zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbe-

reich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten Baumes zu verwenden.

- (6) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr nach Beseitigung des Baumes auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig. Die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 5 ist innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Bescheides fällig.
- (7) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist dem Amtsdirektor umgehend schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind Art sowie die Pflanzgröße zu benennen. Die Pflanzstellen sind einem beigelegten Lageplan zu kennzeichnen.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber dem Amtsdirektor die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 9

Gebühren

Die Höhe der Gebühren gemäß § 5 richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oder-Welse in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 7 nicht nachkommt oder
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 den gefälltten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 10.02.2005

Amtsdirektor
Detlef Krause

Tabellen siehe Seiten 8 und 9

ANLAGE

Rechnung für einen Gartenpflanzenbaum Laubgehölze: Hochstamm SRU 14-16 cm

Gehölzname	Gehölz-kosten		Gehölz-zuzugl.		zuzugl. Pflanz-kosten	4% Kapsel-zins	Lohn u. Material Anwachs-pflege	Summe Pflege	Summe Pflanz-ung u. An-wachs-pflege	5% Gehölz-kosten
	netto in €	in €	netto in €	in €						
<i>Acacia campylo-</i>	275,00	247,50	207,10	367,10	14,28	30,00	130,17	495,27	24,76	520,03
<i>A. glaberrima</i> (Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>Acer pseudoplatanus</i> (Berg-Ahorn)	245,00	220,50	225,78	305,78	13,03	30,00	134,76	400,04	20,00	420,04
<i>A. platanoides</i> (Hänkel-Ahorn)	330,00	297,00	314,52	414,52	16,58	30,00	145,30	504,85	27,99	532,84
<i>A. dasycarpum</i> (Hänkel-Ahorn)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>Aesculus hippocastanum</i> (Götterbaum)	245,00	220,50	225,78	305,78	13,03	30,00	134,76	400,04	20,00	420,04
<i>A. hippocastanum</i> (Hänkel-Eiche)	225,00	202,50	234,50	304,50	12,20	30,00	131,05	436,55	21,83	458,38
<i>A. incana</i> (Schwarz-Eiche, Grau-Eiche)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>Betula nigra</i>	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>B. pendula</i> (Schwarz-Birke, Prunel-Birke)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>B. pubescens</i> (Hänkel-Birke, Trauben-Birke)	225,00	202,50	234,50	304,50	12,20	30,00	131,05	436,55	21,83	458,38
<i>B. alba</i> (Hänkel-Birke)	300,00	270,00	270,00	357,00	14,28	30,00	147,00	504,00	25,20	529,20
<i>Carduus betulae</i> (Faulgänger) (Pyramiden-Hydrangee)	275,00	247,50	287,50	357,10	14,28	30,00	147,00	504,00	25,20	529,20
<i>Carduus betulae</i> (Hänkel-Birke)	300,00	270,00	270,00	357,00	14,28	30,00	147,00	504,00	25,20	529,20
<i>Catalpa bignonioides</i>	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>C. bignonioides</i> (Fremdenbaum)	540,00	486,00	563,76	633,76	25,35	30,00	172,03	806,45	40,32	846,77
<i>Cornus alba</i> (Kornelkirsche)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>Cornus alba</i> (Kornelkirsche)	365,00	328,50	341,00	451,06	18,04	30,00	149,80	600,99	30,05	631,04
<i>Cornus alba</i> (Kornelkirsche)	330,00	297,00	344,52	414,52	16,58	30,00	145,30	504,85	27,99	532,84
<i>Fagus sylvatica</i> (Auen-Eiche)	550,00	495,00	513,20	663,20	15,33	30,00	141,30	804,50	40,23	844,73
<i>F. sylvatica</i> (Auen-Eiche)	355,00	328,50	281,06	451,06	18,04	30,00	149,80	600,99	30,05	631,04
<i>F. sylvatica</i> (Auen-Eiche)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,25	460,04	23,00	483,04
<i>F. sylvatica</i> (Auen-Eiche)	330,00	297,00	344,52	414,52	16,58	30,00	145,30	504,85	27,99	532,84
<i>F. sylvatica</i> (Auen-Eiche)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	147,00	504,00	25,20	529,20

Fortsetzung auf Seite 9

Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174-180), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 03.02.2005 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde gelten:
 1. Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft, auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Nr. 1:
 - 1) American Pitbull Terrier,
 - 2) American Staffordshire Terrier,
 - 3) Bullterrier,
 - 4) Staffordshire Bullterrier,
 - 5) Tosa Inu,
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer

Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tier aufweist:

- 1) Alano, Bullmastiff,
- 2) Bullmastiff
- 3) Cane Corso,
- 4) Dobermann,
- 5) Dogo Argentino,
- 6) Dogue de Bordeaux,
- 7) Fila Brasileiro,
- 8) Mastiff,
- 9) Mastin Espanol,
- 10) Mastino Napoletano,
- 11) Perro de Presa Canario,
- 12) Perro de Presa Mallorquin,
- 13) Rottweiler

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	18,00 Euro
b) für den 2. Hund	51,00 Euro
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	51,00 EUR x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro (d. h. 3. Hund = 102,- Euro, 4. Hund = 153,- Euro 5. Hund = 204,- Euro usw.)
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die jährliche Steuer für jeden gefährlichen Hund 250,00 Euro. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf schriftlichen Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die von Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem

SGB II haben (hilfebedürftig); Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte der Steuer nach § 3 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und so dann halbjährlich am 15. Februar und 15. August, jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Das Amt Oder-Welse übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Oder-Welse die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke gültig und entsprechend sichtbar zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Oder-Welse zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter und deren Stellvertreter, sowie Haushaltsvorstände sind verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Oder-Welse auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Oder-Welse übersandten Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke laufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Oder-Welse nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung handelt auch,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Oder-Welse vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Oder-Welse übersandten Formulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt.
- (3) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich
- a) im Falle des Absatzes 1 nach § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) im Falle des Absatzes 2 nach § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 28.11.2001 außer Kraft.

Pinnow, den 07.02.2005

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174-180), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 03.02.2005 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde gelten:
- Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft, auszugehen ist,
 - Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Nr. 1:
- American Pitbull Terrier,
 - American Staffordshire Terrier,
 - Bullterrier,
 - Staffordshire Bullterrier,
 - Tosa Inu,
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tier aufweist:
- Alano,
 - Bullmastiff,
 - Cane Corso,
 - Dobermann,
 - Dogo Argentino,
 - Dogue de Bordeaux,
 - Fila Brasileiro,
 - Mastiff,
 - Mastin Espanol,
 - Mastino Napoletano,
 - Perro de Presa Canario,
 - Perro de Presa Mallorquin,
 - Rottweiler
- Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---------------------------------------|--|
| a) für den 1. Hund | 18,00 Euro |
| b) für den 2. Hund | 51,00 Euro |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 51,00 EUR x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro |
| | (d.h. 3. Hund = 102,- Euro, |
| | 4. Hund = 153,- Euro |
| | 5. Hund = 204,- Euro |
| | usw.) |
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die jährliche Steuer für jeden gefährlichen Hund 250,00 Euro. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere

in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf schriftlichen Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
- an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
 - als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die von Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (hilfebedürftig); Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte der Steuer nach § 3 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem

Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und so dann halbjährlich am 15. Februar und 15. August, jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Das Amt Oder-Welse übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Oder-Welse die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke gültig und entsprechend sichtbar zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Oder-Welse zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter und deren Stellvertreter, sowie Haushaltsvorstände sind verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Oder-Welse auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Oder-Welse übersandten Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke laufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Oder-Welse nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung handelt auch,
- wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Oder-Welse vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Oder-Welse übersandten Formulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt.
- (3) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich
- im Falle des Absatzes 1 nach § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBL I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung,
 - im Falle des Absatzes 2 nach § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grünow jetzt Mark Landin vom 29.11.2001 der Gemeinde Landin jetzt Mark Landin vom 29.11.2001 und der Gemeinde Schönermark jetzt Mark Landin vom 03.01.2002 außer Kraft.

Pinnow, den 07.02.2005

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174-180), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 20.01.2005 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund in eigenem Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

- Als gefährliche Hunde gelten:
 - Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft, auszugehen ist,
 - Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben
 - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Nr. 1:
 - American Pitbull Terrier,
 - American Staffordshire Terrier,
 - Bullterrier,
 - Staffordshire Bullterrier,
 - Tosa Inu,
- Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer

Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tier aufweist:

- 1) Alano,
- 2) Bullmastiff,
- 3) Cane Corso,
- 4) Dobermann,
- 5) Dogo Argentino,
- 6) Dogue de Bordeaux,
- 7) Fila Brasileiro,
- 8) Mastiff,
- 9) Mastin Espanol,
- 10) Mastino Napoletano,
- 11) Perro de Presa Canario,
- 12) Perro de Presa Mallorquin,
- 13) Rottweiler

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	18,00 Euro
b) für den 2. Hund	51,00 Euro
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	51,00 EUR x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro (d. h. 3. Hund = 102,- Euro, 4. Hund = 153,- Euro, 5. Hund = 204,- Euro usw.)
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die jährliche Steuer für jeden gefährlichen Hund 250,00 Euro.
Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf schriftlichen Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die von Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (hilfebefürdigt); Empfängern laufender Hilfe zum Lebens-

unterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte der Steuer nach § 3 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und so dann halbjährlich am 15. Februar und 15. August, jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Das Amt Oder-Welse übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Oder-Welse die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke gültig und entsprechend sichtbar zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Oder-Welse zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter und deren Stellvertreter, sowie Haushaltsvorstände sind verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Oder-Welse auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Oder-Welse übersandten Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke laufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Oder-Welse nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung handelt auch,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Oder-Welse vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Oder-Welse übersandten Formulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt.
- (3) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich
 - a) im Falle des Absatzes 1 nach § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBL I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) im Falle des Absatzes 2 nach § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Welsebruch (seit 01.10.2004 Passow) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 28.11.2001 außer Kraft.

Pinnow, den 04.02.2005

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174-180), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. S. 272), hat die Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg in der Sitzung am 03.02.2005 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1**Steuertatbestand**

- (1) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg erhebt eine Steuer auf das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2**Steuergegenstand**

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte als Nebenwohnung im Sinne des § 16 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg, neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Erholung-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
- (2) Zweitwohnungen sind insbesondere Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken im Sinne der Vorschrift der §§ 313 bis 315 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975 Gbl. I Nr. 27, S. 465 errichtet worden sind.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die mindestens über:
 - 25 m² Wohnfläche und ein Fenster,
 - Strom- oder vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in vertretbarer Nähe,

- Voraussetzungen zur Nahrungszubereitung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

- (4) Nicht der Steuerpflicht unterliegen Gartenlauben i. S. d. Vorschrift des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- (5) Nicht der Steuer unterliegen Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen gehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Der Steuerpflicht unterliegen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind oder die sich nach dem Brandenburgischen Meldegesetz mit Nebenwohnung zu melden hätten.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages des Steuerpflichtigen im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 geschuldeten Nettokaltmiete. Als Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen sind, die ortsübliche Miete. Wenn nicht Nettokaltmiete vereinbart ist (z. B. Bruttowarmmiete), dann kommt ebenfalls die ortsübliche Miete zum Tragen. Die ortsübliche Miete wird auf der Grundlage der Vermietung kommunaler Wohnungen, in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, geschätzt und jährlich überprüft. Bei einer jährlichen Abweichung von mehr als 1,00 EUR ist eine Bescheidänderung vorzunehmen.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Nutzungsberechtigt, so gilt als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung der auf Personen anfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume (Küche und Toilette) den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Anteilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 v.H. der Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6

Besteuerungszeitraum

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr oder der Teil des Kalenderjahres, in dem der Steueratbestand nach § 1 in Verbindung mit § 7 erfüllt ist.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 8

Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Besteht die Steuerschuld nicht während des gesamten Jahres, so wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe des anteiligen Betrages des jeweiligen Quartals fällig. Der Teilbetrag errechnet sich durch eine Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der steuerpflichtigen Monate und durch eine anschließende Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand.

§ 9

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige ist dabei verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Oder-Welse mitzuteilen. Hierbei handelt es sich insbesondere um
- den jährlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - ob die steuerpflichtige Zweitwohnung ungenutzt ist oder eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 9 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt.
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt
 - c) entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung durch die Gemeinde, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 08.02.2005

Detlef Krause
Amtsdirektor

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus 1. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 20.01.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 105/2004 Antrag auf Erlass der Bewirtschaftungskosten für das Jahr 2003 vom USV 57 Passow e. V. – vertagt
- 7/2005 Überplanmäßige Ausgabe für den Erwerb von beweglichen Sachen für 2004 – zugestimmt
- 8/2005 Benennung eines weiteren sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales – zugestimmt
Benannt wurde: Herr Frank Dämering wohnhaft im OT Passow/Wendemark
- 9/2005 Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) – zugestimmt
- 10/2005 Antrag auf Erlass der Bewirtschaftungskosten für das Jahr 2004 vom USV 57 Passow e. V. – vertagt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2005 Rangrücktrittserklärung der Gemeinde Passow – Grundschuld UR-Nr. 1724/2004, Zustimmung zum Weiterverkauf des Flurstücks 161 der Flur 4 Gemarkung Passow – zugestimmt
- 2/2005 Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Passow, Flur 4 Flurstück 3/33 (Teilfläche) – zugestimmt
- 3/2005 Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Passow, Flur 3 Flurstück 36/2 – zugestimmt
- 4/2005 Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Briest, Flur 1 Flurstück 123, 272 und 107/2 (Teilflächen) – vertagt
- 5/2005 Ankauf von Grund und Boden, Gemarkung Passow, Flur 4, Flurstück 2/3 (Teilfläche) – zugestimmt
- 6/2005 Ankauf von Grund und Boden, Gemarkung Passow, Flur 4, Flurstück 2/4 (Teilfläche) – zugestimmt

Information aus 1. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 03.02.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 60/2004 Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten – zugestimmt
- 1/2005 Überplanmäßige Ausgabe – zur Instandsetzung der Brücke über den Landiner Abzugsgraben am Stendeller Weg im OT Landin – zugestimmt
- 2/2005 Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) – zugestimmt
- 3/2005 Satzung der Gemeinde Mark Landin zum Schutz von Bäumen – Baumschutzsatzung – zugestimmt
- 4/2005 Einlegung einer Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 16.12.2004, Az.: 5 L 1087/04 wegen Anfechtung der Baugenehmigung des Landrat des Landkreises Uckermark, Az.: 6300065-02-21 durch die Gemeinde Mark Landin hinsichtlich der Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Flurstück 104/2 der Flur 1 der Gemarkung Landin – zugestimmt
- 5/2005 2. Änderung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Mark Landin und dem SV Traktor Schönermark e. V. über die Nutzung des Sportplatzes und der aufstehenden Gebäuden – zugestimmt

Information aus 1. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 03.02.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 80/2004 Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten – vertagt
- 1/2005 Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) – zugestimmt
- 2/2005 Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – zugestimmt
- 3/2005 Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum Schutz von Bäumen – Baumschutzsatzung – zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 4/2005 Bevollmächtigung des Amtsdirektors zur Ersteigerung eines Grundstücks – zugestimmt

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirats des Ortsteils Flemsdorf vom 07.02.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2005 Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteiles Flemsdorf der Gemeinde Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg Nr. 03/2005 „Aufhebung des Beschlusses Nr. 8/99 vom 17.04.1996 (Aufstellungsbeschluss eines Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Johannishofer Weg“ in der Gemeinde Schöneberg, Ortsteil Flemsdorf, Gemarkung Flemsdorf, Flur 2, Flurstück 23) – zugestimmt
- 2/2005 Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteiles Flemsdorf der Gemeinde Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg Nr. 04/2005 „Aufhebung des Beschlusses Nr. 15/99 vom 21.04.1999 (Aufstellungsbeschluss eines Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Haussee“ in der Gemeinde Schöneberg, Ortsteil Flemsdorf, Gemarkung Flemsdorf, Flur 5, Flurstück 2) – vertagt

Information aus 1. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 10.02.2005

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2005 Aufhebung des Beschlusses 48/2004 vom 25.11.2004 - Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – zugestimmt
- 2/2005 Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – zugestimmt
- 3/2005 Aufhebung des Beschlusses Nr. 8/96 vom 17.04.1996 (Aufstellungsbeschluss eines Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Johannishofer Weg“ in der Gemeinde Schöneberg, Ortsteil Flemsdorf, Gemarkung Flemsdorf, Flur 2, Flurstück 23) – zugestimmt

- 4/2005 Aufhebung des Beschlusses Nr. 15/99 vom 21.04.1999 (Aufstellungsbeschluss eines Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Haussee“ in der Gemeinde Schöneberg, Ortsteil Flemsdorf, Gemarkung Flemsdorf, Flur 5, Flurstück 2) – vertagt
- 5/2005 Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) – zugestimmt
- 6/2005 Satzung der Gemeinde Schöneberg zum Schutz von Bäumen – Baumschutzsatzung – zugestimmt
- 56/2004 Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten – abgelehnt
- 55/2004 Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – zugestimmt

Bekanntmachung

Der Entwurf des **externen Notfallplanes** für das Unternehmen PCK Raffinerie GmbH kann in der Zeit

vom 09. März - 09. April 2005

zu den **üblichen Sprechzeiten** an folgenden Orten eingesehen werden:

- Kreisverwaltung Uckermark, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 1, Raum 127
- Stadtverwaltung Schwedt/Oder, 16303 Schwedt/Oder, Lindenallee 25 - 29, Haus 1, Zimmer 305;
- Amtsverwaltung Oder-Welse, 16278 Pinnow, Gutshof 1, Bereich Hauptverwaltung.

Pinnow, 31.01.2005

*Krause
Amtsdirektor*

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20